

Aufbewahrung von Schusswaffen*

Wer Langwaffen, Kurzwaffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die Waffen sicher in einem Waffenschrank verstaut sind und um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen können. Dieser allgemeine Grundsatz ist in § 36 Abs. 1 des Waffengesetzes (WaffG) festgelegt. Im Einzelnen gilt nach § 36 WaffG in Verbindung mit den §§ 13 und 14 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) folgendes:

Waffenaufbewahrung in dauernd bewohnten Gebäuden:**

Nur Munition 	Stahlbehältnis ohne Klassifizierung 
Bis 5 Kurzwaffen ohne Munition 	Möbeleinsatztresor Sicherheitsstufe »B« nach VDMA 24992 Stand Mai 1995   
Bis 10 Kurzwaffen inkl. Munition 	Wertschutzschrank EN-0 (N)   
Mehr als 10 Kurzwaffen inkl. Munition 	Wertschutzschrank EN-1   

Bis 10 Langwaffen ohne Munition 	Waffenschrank Sicherheitsstufe »A« nach VDMA 24992 Stand Mai 1995   
Bis 10 Langwaffen + Bis 5 Kurzwaffen ohne Munition 	Waffenschrank Sicherheitsstufe »A« Innentresor Sicherheitsstufe »B« nach VDMA 24992 Stand Mai 1995    
Bis 10 Langwaffen + Bis 5 Kurzwaffen ohne Munition 	Waffenschrank Sicherheitsstufe »B« nach VDMA 24992 Stand Mai 1995   
Über 10 Langwaffen + 10 Kurzwaffen beide inklusive Munition 	Waffenschrank Mind. Widerstandsgrad 0/N   

Aufbewahrung in nicht dauernd bewohnten Gebäuden:**

In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen nur bis zu 3 erlaubnispflichtige Langwaffen in einem Sicherheitsbehältnis mit Widerstandsgrad I nach EN 1143-1 aufbewahrt werden.

Aufbewahrung von Munition:

Gemäß § 13 Abs. 3 der AWaffV ist erlaubnispflichtige Munition mindestens in einem Stahlblechschrank bzw. Munitionsschrank ohne Klassifizierung mit Stangenriegelschloss oder einem gleichwertigen Behältnis zu verwahren. Grundsätzlich dürfen Schusswaffen gemäß § 36 Abs. 1 WaffG nur getrennt von der entsprechenden Munition aufbewahrt werden. Sofern die Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis mit mindestens Widerstandsgrad 0 nach EN 1143-1 erfolgt, dürfen Schusswaffen und Munition zusammen verwahrt werden. In diesem Zusammenhang ist ein Behältnis der Sicherheitsstufe B nicht mit einem Behältnis Widerstandsgrad 0 nach EN 1143-1 gleichzusetzen. Eine weitere Ausnahme ist der sog. „Jägerschrank“, wo Kurzwaffen und die Munition für Kurzwaffen und Langwaffen im B-Innenfach des A-Schranks gemeinsam gelagert werden dürfen. Bei mehreren Schränken ist eine Überkreuz-Lagerung möglich. D.h. nicht zueinander passende Munition und Waffen dürfen in einem Behältnis gelagert werden.

Waffen jeglicher Art, also auch Schusswaffen, gehören sicher verwahrt, damit keine Unbefugten und schon gar nicht Kinder Zugriff darauf haben. Daher ist es ratsam, bereits bei der Aufstellung des Waffenschrankes darauf zu achten, dass dieser außer Reichweite von Kindern aufgestellt wird.

Überreicht durch:



Schlüssel-Waack GmbH
Frauenstraße 44
89073 Ulm

* Alle Angaben ohne Gewähr! Stand 02.01.2017

** Vgl. auch interkey Info über Sicherheitsstufen
Datenblatt für Tresore